

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kur-Badische Bücher Censur-Ordnung

Baden

Carlsruhe, 1804

Art. VIII.

[urn:nbn:de:bsz:31-145129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-145129)

dem das Ermessen des Collegii ausfällt, entweder eine Abweisung des Supplicanten, oder eine Belehrung des Censors, wie und worinn er sich in Zukunft milder zu benehmen habe, statt haben muß. Sämmtlich diese Beschwerdenerledigung muß durchaus unentgeltlich und tarffrey geschehen.

Art. VIII.

Die Verantwortlichkeit für den Vollzug dieser Verordnung theilet sich hiernach in mehrere Aeste.

1.) Unsere Hofrathscollégia sind lediglich Uns, aber keineswegs einem Dritten — zwar nicht für den Inhalt der Censuren, sondern nur für die jederzeitige Aufrechthaltung dieses Gesetzes, für die schlennige Veranstellung der Censur, und für die Erledigung der Anstände responsabel.

2.) Die Censoren und Censurcommissionen müssen Censurwidrige Schriften, die durch ihre Erlaubniß in Druck oder Curs kämen, gegen Uns und Unsere obgedachte Hofrathscollégia

verantworten, aber auch sie kann kein Dritter darum in Anspruch nehmen. Dabey muß jedoch vermieden werden, daß man sie nicht zu einer dem litterarischen Commercio nachtheiligen übertriebenen Aengstlichkeit in dieser Materie veranlasse, in welcher ganz bestimmte Regeln sich nicht vorzeichnen lassen, und das meiste von ihrer discreten Beurtheilung abhängt, wovon Unsere Ernennung Ihnen das Zutrauen beweiset. Daher kann jene Verantwortung der Regel nach in nichts bestehen, als daß sie von dem betreffenden Collegio zur Rechtfertigung aufgefordert, und daß Ihnen nach deren Befund eine belehrende Zurechtweisung für die Zukunft von solchem ertheilt werde. Soll Verweis oder härtere Abhandlung eintreten, welches nur da der Fall seyn kann, wo passirte Stellen so offenbar beleidigend und nachtheilig für Kirche, Staat, oder Individuen wären, daß darüber gleichsam nur eine Stimme seyn kann, mithin entweder Gefährde oder grobe Nachlässigkeit bey der Censur unterstellt werden mußte; so soll jedoch wider sie desfalls nichts ohne Unsere zuvor mittelst Antrags eingeholte Approbation verfügt werden.

3.) Die Beamte haben für die Obsorge auf den Jahrmärkte Verkauf schon vorhin erwähntermassen, sodann für die Anzeige der etwa Ihnen bekannt werdenden Mängel bey der Censurexecution und für die schleunige Erledigung der ihnen desfalls zukommenden Untersuchungsaufträge und Straferkenntnisse in der nemlichen Weise wie für ihre übrige Amtsverrichtungen Uns gut zu sehen, ohne von Dritten deßfalls in Anspruch genommen werden zu können.

3.) Die Buchhändler, Buchdrucker, Leihbibliothekinhaber, oder die Factoren des einen und andern, der etwa seinem Gewerbe nicht selbst vorstehen könnte, sind dafür verantwortlich, daß sie nichts zum Druck befördern, oder zum Verkauf in öffentlichen Blättern anzeigen, oder zur Auslehnung hingeben, das nicht zur Censur ordentlich vorgelegt worden, und daß sie nachmals das Censurdecret genau und ohne Ausflüchte oder Unterschleife befolgen. Sobald ein solcher dieses beobachtet, ist er alsdann lediglich für den Inhalt des Buchs gegen Niemand mehr verantwortlich. Damit man sich aber solcher Beobachtung versichere, so soll

a.) Allen obgedachten Personen jetzt erstmals, und nachmals so oft jemand neu in das Eigenthum oder in die Factorie eines solchen Gewerbes tritt, diesem ein Exemplar dieser Ordnung zugestellt, und ihm eine schriftliche Empfangsbesccheinigung und Versicherung, daß er ihr nachkommen, auch allen seinen Geschäftsangehörigen den Inhalt derselben bekannt machen, und sie zu dessen genauer Beobachtung anweisen wolle, abgefordert werden.

b.) Alle sollen gehalten seyn, zwey Jahre lang die Censurblätter, Manuscripte, und Verfügungen zu ihrer Legitimation aufzuheben. Wer von ihnen innerhalb diesem Zeitraum der Censurwidrigkeit halber angefochten wird, und sich nicht mit seinem Censurbeleg rechtfertigen kann, muß sich die Aussage des Censors schlechterdings ohne alle Widerrede und Gegenbeweis gefallen lassen, und wann allensfalls dieser unbekannt oder verstorben wäre, wird er geradezu so, als ob alle Censur unterblieben wäre, behandelt. Nach Verlauf dieser Zeit hingegen darf er sie auch unverfänglich cassiren, indem Wir späterhin

unter keinerlei Vorwand desfalls einige Rechtfertigung von ihm verlangen, noch einem Dritten solche zu begehren zulassen werden.

c.) Die Strafen im Uebertretungsfall sollen bey der Druckensur seyn,

α.) Wann die Censur bey einer unversänglichen Schrift nicht eingeholt worden 30 Kr. von jedem Bogen, oder halb so viel Gulden als ein Exemplar Bogen hat.

β.) Wann sie bey einer Schrift unterblieben wäre, welche einzelne censurwidrige Stellen hat, ohne daß der Hauptinhalt censurwidrig wäre, 45 Kr. von jedem Bogen und die Cassation sofort Umdruckung der Censurwidrigen Blätter.

γ.) Wann sich die Unterlassung bey einer solchen Schrift findet, welche ihrem ganzen Inhalt oder der ganzen Einkleidung nach die Censur nicht hätte passieren können i. fl. von jedem Bogen und die Confiscation des ganzen Vorraths der Exemplarien dieser Schrift.

1.) Wann in letztem Fall Verlags- und Druck-
ort ausgelassen oder masquirt worden wäre,
als woraus Wir mit Grund auf einen
üblen Vorsatz schließen, ist die Strafe auf
1 Rthl. vom Bogen anzusetzen, welches
auch in dem Fall statt findet, wenn in ein
censirtes Buch uncensirte Blätter, und wäre
es auch nur ein einziges, eingeschoben wor-
den wäre, als wo dennoch immer nach der
ganzen Bogenzahl die Strafe anzusetzen ist.

2.) Im zweyten Vergehungsfall wird die
Geldstrafe mit Beybehaltung der Cassation
oder Confiscation des Censurwidrigen ver-
doppelt, und gilt dabey jede Uebertretung
dieser Censurordnung, die auf eine vorher-
gegangene untersuchte und abgeurtheilte folgt,
wann sie auch gleich nicht in eben der Gat-
tung von Uebertretung besteht, für einen
zweyten Fall. Der dritte Fall ist mit der
Confiscation des Gewerbsrechts oder Privi-
legs zu bestrafen, und wann Wir dagegen
jemand aus Gnaden restituiren, hängt es
alsdann von Unserer Entschliessung ab, ge-
gen welche Gelbbusse ihm solche Gnade zu
Theil werden soll. Alle diese Geldstrafen

widmen Wir, soweit sie wegen der Druckerey zu Raftatt und Offenburg anzusezen sind, der Armenbibliothek Unseres Lycei zu Baden, so weit sie wegen Carlsruhe, Lahr, und Pforzheim anzusezen sind, der Armenbibliothek Unseres Lycei zu Carlsruhe, so weit sie vom Hofrathscollégio in Mannheim angelegt werden, zur Bibliothek der Universität Heidelberg, und so weit sie vom Hofrathscollégio in Mörsburg angelegt worden, dem Gymnasio in Ueberlingen.

- d.) Bey der Verkaufscensur und bey der Leihcensur gelten ebenmäßig alle Regeln des vorigen Falls, nur daß dabey wegen des mindern Umfangs des Gewinns, den der Inhaber aus der unterbleibenden Censur ziehen kann, nur auf einen Drittel der vorhin bestimmten Summen die Geldstrafe zu arbitriren ist. Hierbey ist zu A.), für einen masquirten Fall der anzusehen, wo der Leihbibliothekinhaber das Buch nicht mit seinem Namen oder Eigenthumszeichen bezeichnet, oder zu e.) in die censirte und signirte Verzeichnisse den Titel eines Buchs

zwischen andere, oder statt eines andern nachträgt und einschibt.

Uebrigens hebt diese Strafe die Privatklage gegen Verleger und Drucker für jede Fälle, wo die Schrift Beleidigungen gegen einzelne Personen enthielte, nicht auf.

5.) Die Autoren, wenn ihr Buch der Censur entzogen oder diese verfälscht wird, und dieses auf ihr Geheiß oder auch nur mit ihrer stillschweigenden Genehmigung durch Nichtverhinderung geschieht, müssen die nemliche Strafe, wie der Buchhändler, zahlen, und Drucker und Verleger sind schuldig, auf Befragen der Obrigkeit sie zu benennen; denn wenn diese solche Benennung nicht thun können oder wollen, so wird ohne weiters der Autor als mitschuldhaft, und jene als für ihn wegen der Strafe und etwaiger Privatsatisfaction tenent geachtet.

Außer obigem Fall sind die Verfasser für das Verfehlen des Verlegers oder Buchdruckers nicht verantwortlich, so wie sie gegen uns, so bald ihr Buch die Censur passirt hat, nicht

weiter verantwortlich sind: hingegen Dritte behalten das Recht, das sie etwa wegen eines herausgegebenen beleidigenden Buchs wider den Verfasser zu haben vermeinen, der Censur ohnerachtet, und können also denselben vor dem Richter desfalls in Anspruch nehmen.

Art. IX.

Uebrigens bestimmt diese Unsere Verordnung lediglich die Wirkungen des Uns zustehenden landesherrlichen Censurrechts, und soll daher demjenigen nichts geben und nehmen, was desfalls in Absicht auf Religions- und Kirchenschriften denen Kirchenobrigkeiten jeden Orts verfassungsmässig zustehet. Damit hingegen dieses zu keinen Collisionen Anlaß gebe; so soll

1.) Keine für Unsere Lande als Religions-Schulbuch oder Erbauungsbuch gewidmete Schrift die Druckensur erhalten, bevor den Censoren zugleich die kirchenverfassungsmäßige Approbation des Religionstheils, dem sie beistimmt ist, beurkundet vorgelegt wird.